



CANTON DU VALAIS  
KANTON WALLIS

Département de l'économie et de la formation  
Service de l'agriculture  
Office de la viticulture

Departement für Volkswirtschaft und Bildung  
Dienststelle für Landwirtschaft  
Weinbauamt



Datum 15. März 2019

## Gewässerschutz im Walliser Obstbau 2019

### Abstände beim Einsatz von Pflanzenschutzmitteln (PSM) und Düngern entlang von oberirdischen Gewässern:

Kultur	Private nichtlandwirtschaftliche Bewirtschaftung oder konventionelle landwirtschaftliche Bewirtschaftung	Bewirtschaftung ÖLN und/oder Bio
Obstkulturen, die erst <b>nach</b> dem 1.1.2008 bestanden oder seit <b>über</b> 25 Jahren bestehen	<u>0 bis 3 m</u> : Pflanzenschutzmittel und Dünger verboten	<u>0 bis 3 m</u> : Pflanzenschutzmittel und Dünger verboten + Begrünung des Pufferstreifens <u>3 bis 6 m</u> : Pflanzenschutzmittel verboten + Begrünung des Pufferstreifens
Obstkulturen, die am 1.1.2008 bereits bestanden oder seit <b>weniger als</b> 25 Jahren bestehen	<u>0 bis 3 m</u> : Pflanzenschutzmittel und Dünger verboten	<u>0 bis 3 m</u> : Pflanzenschutzmittel und Dünger verboten + Begrünung des Pufferstreifens

### Art und Weise der Messung des Pufferstreifens

In Zusammenarbeit mit den Gemeinden sollte der Kanton bis Ende 2018 die Wasserläufe und Seen, die Gewässerräume benötigen, festlegen (siehe unten). Sobald ein Gewässerraum festgelegt wurde oder entlang eines Wasserlaufs ausdrücklich auf die Festlegung eines Gewässerraums verzichtet wurde, wird der Pufferstreifen ab der Uferlinie gemessen. Bei den übrigen Fliessgewässern sowie bei stehenden Gewässern (Teiche, Seen, ...) wird der Pufferstreifen ab der Böschungsoberkante gemessen.

### Breite des Pufferstreifens

Die **ChemRRV** (Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung, SR 814.81) gilt für jede Person sowie für jedes Oberflächengewässer, welches am Gewässernetz angeschlossen ist (mit Ausnahme, laut jetzigem Stand, von Drainagegräben und Abwasserbeseitigungen gemäss Typologie des kantonalen Gewässernetzes). [Gewässernetz](#)

Der Anhang 2.5 der **ChemRRV** legt fest, dass die Benutzung von Pflanzenschutzmittel und Dünger in oberirdischen Gewässern und auf einem Streifen von 3 m Breite entlang dieser Gewässer verboten ist.

Im Rahmen der **Direktzahlungen** müssen die Bewirtschafter die ÖLN- und/oder Bio-Richtlinien einhalten. Siehe Tabelle oben.

**Gewässerraum** (muss von allen Bewirtschaftern, egal ob mit oder ohne Direktzahlungen, respektiert werden). Gesetzliche Grundlage: Eidg. Gewässerschutzverordnung (GSchV, SR 814.201).

Um die Funktion eines Hochwasserschutzes sowie um die natürlichen Funktionen von Wasserläufen zu garantieren, wurden entlang einiger Seen, Flüsse, Bäche und Gebirgsbäche Gewässerräume festgelegt. Bei Wasserläufen handelt es sich um einen Korridor von mindestens 11 Metern Breite, einschliesslich des Gewässers und einem Landstreifen entlang der beiden Ufer; bei Seen handelt es sich um einen Pufferstreifen von 6 bis 15 Meter ab der Böschungsoberkante (je nach Oberfläche des Sees).

Informationen bei den Gemeinden und unter: <https://www.vs.ch/web/sfcep/espace-reserve-aux-eaux>

Dauerkulturen (Reben, Obstkulturen), die innerhalb der Gewässerräume liegen, werden in ihrem Bestand geschützt. Das bedeutet konkret, dass der Einsatz von Dünger und die Behandlung mit Pflanzenschutzmitteln zulässig ist, sofern diese für den Erhalt der betreffenden Kulturen unerlässlich sind. Die in den Tabellen auf der Rückseite angegebenen Anforderungen zu den Pufferstreifen müssen allerdings strengstens eingehalten werden.

Im Falle des Ausreissens von Obstkulturen innerhalb eines Gewässerraumes empfiehlt die Dienststelle für Landwirtschaft, im Gewässerraum und in weniger als 6 Metern von der Uferlinie keine neuen Obstkulturen zu pflanzen. Dadurch ist der Bewirtschafter sicher, die verschiedenen Gesetzgebungen zum Gewässerschutz einzuhalten (ChemRRV, GSchV, DZV). Das Ersetzen, die Erneuerung oder Änderung einer Obstkultur ist hingegen im Einzelfall möglich, wenn die Investitionen noch nicht vollständig amortisiert sind und sofern nicht überwiegende Interessen entgegenstehen.

**Regeln für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln (PSM)** (muss von allen Bewirtschaftern, mit oder ohne Direktzahlungen, respektiert werden)

Für PSM, bei deren Anwendung allfällige Drifteinträge oder Abschwemmungen ein Risiko für Wasserorganismen darstellen, muss entlang von Oberflächengewässern eine unbehandelte Pufferstreifen eingehalten werden. Die Breite des unbehandelten Streifens und die zu ergreifenden Massnahmen sind auf den Produktetiketten unter den Bemerkungen SPe 3 beschrieben.

Link BLW: <https://www.blw.admin.ch/blw/de/home/nachhaltige-produktion/pflanzenschutz/pflanzenschutzmittel/nachhaltige-anwendung-und-risikoreduktion.html>

Die Online-Version dieses Dokuments befindet sich unter: <https://www.vs.ch/de/agriculture> > Gewässerschutz in der Landwirtschaft.